



Reglement über die Benützung der Räumlichkeiten und Aussenanlagen (Benützungsreglement)

vom 14. Februar 2001

Der Schulrat,

gestützt auf Art. 74 der Kantonsverfassung¹, in Ausführung von § 110 der Vollziehungsverordnung vom 7. Februar 1986 zum Gesetz über das Bildungswesen (Bildungsverordnung)²,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹Das folgende Reglement umschreibt die Benützung sämtlicher Räumlichkeiten und Aussenanlagen der Schulgemeinde Emmetten.

²Diese stehen den örtlichen Vereinen, Gruppen und Organisationen für kulturelle, sportliche und festliche Veranstaltungen zur Verfügung.

³Die Benützung der Anlagen kann auch auswärtigen Organisationen und für Militäreinquartierungen gestattet werden.

Art. 2 Zuständigkeit

¹Der Schulrat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er ist zuständig für den Erlass und die Aenderung des Benützungsreglementes, der Gebührenordnung sowie für die Behandlung von Beschwerden.

²Im Weiteren ist er verantwortlich für die Organisation und den Betrieb der Anlagen gemäss Art. 1.

Art. 3 Koordination von Belegungen

Der Schulrat kann folgende Kompetenzen einem von ihm gewählten Belegungskordinator übertragen:

1. Erstellen eines Belegungsplanes für die ordentlichen Belegungen;
2. Bewilligung von ausserordentlichen Belegungen;
3. Abschluss von Benützerverträgen;
4. Verfügen von Auflagen und Benützungsvorschriften im Einzelfall;
5. Aufsicht über die Einhaltung der Benützungsvorschriften;
6. Erheben der Benützungsgebühren;
7. Rechnungstellung im Falle von Beschädigungen;
8. Entzug von Bewilligungen.

Art. 4 Benützungsprioritäten

Für die Benützung gilt folgende Priorität:

1. Schule
2. Anlässe der politischen Gemeinde und der Kirchgemeinde
3. Genossenkorporation
4. Dorfvereine
5. Politische Parteien Emmetten
6. Militär
7. Dritte
8. Ferienlager

Art. 5 Hauswart

Der Hauswart der Schulgemeinde ist verantwortlich für die unmittelbare Aufsicht, die Wartung und die Reinigung der ihm anvertrauten Anlagen.

II. BELEGUNGEN

Art. 6 1. Ordentliche

¹ Als ordentliche Belegungen gelten regelmässige, jährlich mehrmals wiederkehrende Belegungen (Trainings, Proben usw.).

² Ordentliche Belegungen finden gemäss Belegungsplan, von Montag bis Freitag, jedoch ohne ortsübliche Feiertage, sowie ausserhalb der Schulferienzeit statt.

³ Der Belegungsplan wird auf das neue Schuljahr überarbeitet und ohne Gegenbescheid, automatisch erneuert. Aenderungswünsche sind dem Schulrat schriftlich mitzuteilen.

⁴ Der Schulrat behält sich das Recht vor, bei veränderten Verhältnissen eine zeitliche Neuverteilung vorzunehmen.

⁵ Aus der bisherigen Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

⁶ Ohne Gegenbescheid des Benützers bleiben die Anlagen während der Schulferien und den ortsüblichen Feiertagen geschlossen.

Art. 7 2. Ausserordentliche

¹ Als ausserordentliche Belegungen gelten Veranstaltungen (z. B. Konzerte, Turniere, Feste), die auf Gesuch hin stattfinden, sowie Anlässe, für die ein Entgelt verlangt wird.

² Für ausserordentliche Belegungen ist ein Gesuch mindestens 6 Wochen im Voraus an den Schulrat zu richten.

³ Der Schulrat kann örtlichen Vereinen oder Gruppen Räume fest zuteilen.

Art. 8 3. Ausfallende

¹ Ordentliche Belegungen, welche nicht stattfinden können, müssen dem Hauswart rechtzeitig, spätestens am Vortag gemeldet werden.

² Bewilligte ausserordentliche Belegungen haben Vorrang gegenüber regelmässigen Belegungen.

³ Ein Kompensationsanspruch besteht nicht.

⁴ Wird eine vom Schulrat erteilte Bewilligung für eine ausserordentliche Belegung vom Veranstalter zurückgezogen, hat dieser 10% der Gebührenkosten, im Minimum Fr. 50.- zu entrichten.

Art. 9 Benützungsdauer

¹ Die Anlagen müssen, wenn nichts anderes vertraglich vereinbart, generell um 22.00 Uhr verlassen sein.

² Auf Gesuch hin und gemäss Vereinbarung können Ausnahmen bewilligt werden.

III. BENÜTZUNGSORDNUNG

Art. 10 Verantwortung

Die Leiter bzw. Aufsichtspersonen tragen die Verantwortung für die ihnen zugeteilten Räume, Anlagen und Geräte.

Art. 11 Rauchverbot

Das Rauchen ist in sämtlichen Schulhäusern und Turnhallen nicht gestattet.

Art. 12 Sorgfaltspflicht

¹ Die Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten.

² Die Technischen Einrichtungen dürfen nur vom Hauswart oder von instruierten Personen bedient werden.

³ Veränderungen an Anlagen und Einrichtungen (Dekorationen usw.) dürfen nur im Einvernehmen mit dem Hauswart vorgenommen werden.

⁴ Bei Anlässen, die zu Beschädigungen führen können, sind die Hallenböden nach Anweisung des Hauswartes abzudecken.

⁵ Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind strikte zu beachten und einzuhalten.

Art. 13 Oeffnen, Schliessen

Das Oeffnen und Schliessen der Lokale erfolgt durch den Hauswart.

Art. 14 Haftung/Versicherungen

1 Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die nachweisbar durch ihn oder durch Besucher an Gebäuden, Einrichtungen, Mobiliar und Inventar verursacht werden.

2 Bei Beschädigungen oder verloren gegangene Gegenständen ist unverzüglich der Hauswart zu informieren.

3 Die Veranlassung der Schadenbehebung erfolgt durch den Vermieter auf Kosten des Veranstalters.

4 Für Personen- oder Sachschäden, die den Benützern oder Zuschauern erwachsen können, lehnt die Schulgemeinde jede Haftung ab.

5 Sofern es der Veranstalter als notwendig erachtet, schliesst er entsprechende Versicherungen selber ab.

Art. 15 Diebstähle

Für das Vereinsmaterial, sowie für Diebstähle zum Nachteil der Benutzer, wird von der Schulgemeinde keine Haftung übernommen.

IV. MEHRZWECKHALLE

Art. 16 Raumprogramm

1 Je nach Anlass können folgende Räume zur Verfügung gestellt werden:

1. Ganzer Mehrzweckraum mit Bestuhlung
2. Unterteilter Mehrzweckraum mit Bestuhlung
3. Bühneneinrichtung und Beleuchtung
4. Lautsprecheranlage
5. Office (komplette Ausrüstung)
6. Garderobe
7. WC-Anlagen

2 Weitere Räume können auf spezielles Gesuch hin zugeteilt werden.

Art. 17 Einrichtung

1 Das Einrichten und Abräumen der beanspruchten Lokalitäten und Anlagen ist Sache des Veranstalters.

2 Das Aufstellen und Wegräumen der Bestuhlung erfolgt durch den Veranstalter, nach den Anordnungen des Hauswartes.

3 Vorbereitungs-, Aufräumungs- und Entsorgungsarbeiten ausserhalb der Räumlichkeiten der MZH (im Freien) sind zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr untersagt.

4 Anlieferungen haben vor 22.00 Uhr zu erfolgen.

Art. 18 Bühne

1 Als Bühnenmeister amtiert der Hauswart oder ein von ihm instruierter Beauftragter.

2 Kulissen und anderes Bühnenmaterial sind Sache des Veranstalters.

Art. 19 Trennwand

Die Trennwand für die Unterteilung der MZH darf nur vom Abwart bedient werden.

Art. 20 Technische Einrichtungen

Sämtliche technische Einrichtungen, wie Verdunkelungs- und Lamellenstoren, Musikanlage, Lüftung, Bühnenbeleuchtung und Bühnenvorhang dürfen nur von instruierten Personen bedient werden.

Art. 21 Bewilligungen

Das Einholen von gesetzlichen Bewilligungen (Verlängerung, Tanz, SUIZA usw.) ist Sache des Veranstalters. In jedem Fall geht die mit der Schulgemeinde vereinbarte Belegungszeit vor.

Art. 22 Garderobe

Die Organisation einer Garderobe ist Sache des Veranstalters, der diese auf eigene Rechnung und Verantwortung hin führt.

Art. 23 Sicherheitsdienst

Bei grösseren Veranstaltungen und in Sonderfällen hat der Veranstalter auf Verlangen des Schulrates einen Sicherheitsdienst anzubieten.

Art. 24 Ordnungsdienst

- ¹ Der Ordnungsdienst sorgt für die Einhaltung des Benützungsreglementes.
- ² Der Veranstalter verpflichtet sich, mit der Anmeldung, zwei für den Ordnungsdienst Verantwortliche namentlich zu nennen.
- ³ Der Schulrat kann den Veranstalter verpflichten, für diese Aufgabe die Securitas auf eigene Kosten zu engagieren.

Art. 25 Nachtruhe

Zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr müssen alle Aussentüren und Fenster geschlossen bleiben.

Art. 26 Restauration

- ¹ Ortsansässige Vereine, Gruppen und Organisationen können die Restauration selber führen oder den Betreiber gemäss Wirtekonzept engagieren.
- ² Bei Benützung der KÜcheneinrichtung ist in jedem Fall mit einem Office-Verwalter zusammenzuarbeiten, welcher im Einvernehmen zwischen dem Schulrat und dem Betreiber bestimmt wird.
- ³ Auswärtige Organisationen haben sich bei Benützung der KÜcheneinrichtungen zwingend an den Betreiber zu halten.

Art. 27 Abfallentsorgung

Die Beseitigung von Abfällen hat auf dem speziellen Entsorgungsplatz der politischen Gemeinde Emmetten zu erfolgen.

Art. 28 Reinigung

- ¹ Nach einer Veranstaltung sind die Räumlichkeiten, nach Anweisung des Abwartes, durch den Veranstalter zu reinigen.
- ² Die Reinigung erfolgt ausschliesslich mit Reinigungsmaterial der Schule.
- ³ Eine allfällige Nachreinigung durch den Abwart wird separat in Rechnung gestellt.
- ⁴ Ueber den Zeitpunkt der Abgabe sprechen sich Veranstalter und Hauswart gegenseitig ab.

Art. 29 Vereinbarung

Der Schulrat schliesst für Belegungen der MZH mit dem Benützer eine Vereinbarung ab, welche insbesondere folgende Bestimmungen enthält:

1. Der Unterzeichnete gilt als Verantwortlicher gegenüber der Schulgemeinde Emmetten.
2. Der Unterzeichnete erklärt, das Benützungsreglement erhalten zu haben, dieses durch Selbstlesen verstanden und vorbehaltlos akzeptiert zu haben.
3. Als Gerichtsstand für zivilrechtliche Streitigkeiten gilt Stans.

V. TURNHALLEN UND AUSSENANLAGEN

Art. 30 Allgemeines

- ¹ Bei Trainings, Kursen usw. dürfen die Teilnehmer frühestens 10 Minuten vor Beginn des Unterrichtes die Schulanlagen betreten. Nach Ende des Trainings sind die Räumlichkeiten unmittelbar zu verlassen.
- ² Jugendliche dürfen die Halle erst bei Anwesenheit der Aufsichtsperson betreten.
- ³ Das Betreten der Turnhalle ist nur mit sauberen Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, gestattet.
- ⁴ Bei Benutzung von Aussenanlagen und Hallen sind die Schuhe vor Betreten der Halle zu reinigen oder zu wechseln.
- ⁵ Das Ballspielen oder Einturnen in Gängen oder Nebenräumen ist untersagt.
- ⁶ Geräte müssen an den Standort getragen oder mit der Rollvorrichtung transportiert werden.
- ⁷ Alle Geräte sind jeweils an ihrem Bestimmungsort zu versorgen.

Art. 31 Technische Anlagen

- ¹ Die technischen Anlagen (Musikgeräte, Anzeigetafel, Lüftung) dürfen nur von den verantwortlichen Leitern bedient werden.
- ² Vor dem Verlassen sind die Geräte auszuschalten.

Art. 32 Aussenanlagen

Bei Benutzung der Aussenanlagen dürfen nur Sportgeräte aus dem Aussengeräteraum verwendet werden.

Art. 33 Turnhallen

- 1 In den Hallen darf nur mit sauberen und trockenen Bällen gespielt werden.
- 2 Die Verwendung von Harz oder Haftmitteln ist verboten.
- 3 Es dürfen keine Esswaren oder Getränke in die Halle genommen werden.

Art. 34 Kletterwand

- 1 Die Benutzung der Kletterwand ist nur unter kundiger Aufsicht gestattet.
- 2 Freies Vorklettern ohne Sicherung von oben ist einzig unter Aufsicht der dafür ausgebildeten Instruktoeren erlaubt.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 35 Gebührenordnung**

- 1 Die beigelegte Gebührenordnung gilt als integrierender Bestandteil dieses Benützungsreglementes.
- 2 Die Gebühren werden jeweils von der Schulgemeinde in Rechnung gestellt.

Art. 36 Uebertretungen

Bei Widerhandlungen oder Verstössen gegen dieses Reglement, oder gegen Anordnungen verantwortlicher Instanzen, kann eine erteilte Bewilligung durch den Schulrat wieder entzogen werden.

Art. 37 Beschwerden

Gegen alle Verfügungen und Entscheide der verantwortliche Instanzen der Schulgemeinde kann innert 20 Tagen beim Schulrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Art. 38 Inkrafttreten

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum und tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. August 2001 in Kraft³.

Emmetten, 14.02.2001

Schulrat Emmetten

Die Schulpräsidentin

Die Schreiberin

E.Schmid

R.Murer

Datum der Veröffentlichung: 06.07.2001

Ablauf der Referendumsfrist: 04.09.2001